

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1974

Nummer 7

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21504	7. 1. 1974	RdErl. d. Innenministers Ausstattung des Katastrophenschutzes; Überwachung nach § 7 (1) des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) Prüfung nach Nr. 13 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die zusätzliche Ausstattung des Katastrophenschutzes (KatS-Ausstattung-Vwv)	72
232380	7. 1. 1974	RdErl. d. Innenministers Bauaufsicht; Prüfzeichenpflicht für Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen	81
2370	19. 12. 1973	RdErl. d. Innenministers Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes	81
7129	10. 1. 1974	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissions-schutzförderungsprogramm)	83
79031	20. 12. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zulassung von Pappelsorten zur vegetativen Vermehrung	86

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Ministerpräsident</b>		
8. 1. 1974	Bek. – Verlust eines Dienstausweises	89
<b>Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung</b>		
7. 1. 1974	Bekanntmachung Nr. 3 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1974	89
<b>Justizminister</b>		
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	92
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Arnsberg und Aachen	92
<b>Hinweise für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b>		
		92

## I.

21504

**Ausstattung des Katastrophenschutzes****Überwachung nach § 7 (1) des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG)****Prüfung nach Nr. 13 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die zusätzliche Ausstattung des Katastrophenschutzes (KatS-Ausstattung-Vwv)**RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1974 –  
VIII B 3 – 1.4

Für die Überwachung und Prüfung der zusätzlichen Ausstattung des Katastrophenschutzes wird folgendes angeordnet:

- 1 Durch umfassende **Stichproben** sind Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Ausstattung sowie Führung der Bestandsnachweise festzustellen, und zwar
  - 1.1 von den Hauptverwaltungsbeamten jährlich bei den Einheiten und Einrichtungen,
  - 1.2 von den Regierungspräsidenten jährlich bei den Einheiten, Einrichtungen und den KatS-Zentralwerkstätten sowie bei den in ihrem Bezirk befindlichen Ausbildungsstätten für den Katastrophenschutz; von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf auch bei der Katastrophenschutzschule NW. in Wesel
  - 1.3 Ich behalte mir vor, gelegentlich die Ausstattung ebenfalls zu prüfen.
- 2 Bei der Überwachung und Prüfung der Ausstattung ist die Organisation, die Träger der Einheit ist, zu beteiligen. Es ist außerdem sicherzustellen, daß der Einheitsführer oder Schirrmeister oder diejenige Person zugegen ist, die die Verantwortung für die Ausstattung übernommen hat.
- 3 Die Durchführung der Überwachung und die Prüfungen sind möglichst mit anderen Dienstgeschäften zu verbinden, damit unnötige Kosten vermieden werden.
- 4 Überwachung und Prüfung sollen folgende Tatbestände umfassen:
  - 4.1 Vollzähligkeit, Zustand und Brauchbarkeit der Ausstattung
  - 4.2 Führung der Bestandsverzeichnisse, Inventarverzeichnisse und der Fahrtenbücher (Betriebsstundenbücher),
  - 4.3 Kennzeichnung der Ausstattung mit „BUND“
  - 4.4 Verwendbarkeit der Lager- und Unterstellräume sowie Zweckmäßigkeit der Inneneinrichtung.
- 5 Sofern die Überwachung und Prüfung der Brauchbarkeit bei Spezialgeräten besondere Fachkenntnisse erfordern, sind Personen, die über solche Kenntnisse verfügen, hinzu zu ziehen.

5.1 Notfalls ist die Brauchbarkeit solchen Geräts unabhängig von der allgemeinen Überwachung und Prüfung zu untersuchen.

5.2 In den Niederschriften über die Überwachung ist auf solche besonderen Untersuchungen hinzuweisen.

6 Die Prüfung der KatS-Kraftfahrzeuge nach Nr. 13 KatS-Ausstattung-Vwv kann mit der Inspektion in der KatS-Zentralwerkstatt verbunden werden, wenn die Fahrzeuge entsprechend dem RdErl. v. 24. 6. 1964 (n. v.) – VIII A 4 – 1.44 – (SMBI. NW. 21504) jährlich mindestens einmal der KatS-Zentralwerkstatt zugeführt werden.

7 Die Überwachung beschränkt sich nicht auf jährlich jährliche Stichproben. Durch geeignete weitere Maßnahmen haben die Hauptverwaltungsbeamten sicherzustellen, daß die Einsatzbereitschaft der Ausstattung jederzeit gewährleistet ist.

8 Werden bei der Überwachung und Prüfung Mängel, Schäden, Fehl- oder Überbestände festgestellt oder andere Beanstandungen erhoben, sind die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen. Hierzu sollen – soweit möglich – von der die Überwachung bzw. Prüfung durchführenden Person Vorschläge gemacht werden.

9 Über die Überwachung der Ausstattung sind Niederschriften nach Muster – Anlage 1 und 2 – zu fertigen, die die Gegenstände und Ergebnisse der Überwachung wie-dergeben müssen.

9.1 Die Anwendung der Formblätter darf nicht zu einer formalen Überwachungstätigkeit führen; auch genügen in den Niederschriften allgemeine Begutachtungen ohne Einzelangaben nicht.

9.2 Die Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln usw. (vgl. Nr. 8) sowie die daraufhin von der verwaltenden Stelle erteilten Weisungen sind gleichfalls in die Niederschrift aufzunehmen.

9.3 Die Niederschriften über die Überwachung der Ausstattung sind den Regierungspräsidenten unaufgefordert in einfacher Ausfertigung zum 1. 1. jeden Jahres vorzu-legen.

9.4 Für die Prüfung der Ausstattung können die Formblätter – Anlage 1 und 2 – ebenfalls verwendet werden.

9.5 Über die Prüfung der Kraftfahrzeuge in den KatS-Zentralwerkstätten gemäß Nr. 6 sowie die Prüfung von Kraftspritzen sind Prüfberichte nach Muster – Anlage 3 und 4 – zu fertigen. Eine Durchschrift der Prüfberichte erhält der zuständige Hauptverwaltungsbeamte.

9.6 Die Regierungspräsidenten berichten mir über die Prüfung der Ausstattung unaufgefordert zum 1. 3. eines jeden Jahres nach Muster – Anlage 5 –. Niederschriften brau-chsen nicht vorgelegt zu werden.

10 Der RdErl. v. 18. 9. 1967 (SMBI. NW. 21504) wird aufge-hoben.

Anlagen  
1 und 2Anlagen  
3 und 4

Anlage 5

T.

Der Oberstadt-/Oberkreisdirektor ..... den .....  
Amt für Zivilschutz

**Niederschrift**  
**Überwachung der Fachdienstausstattung und persönlichen Ausstattung**

..... Einheit, Einrichtung ..... Standort

1. Träger der Einheit/Einrichtung

.....

2. Ergänzungs-/Verstärkungsteils\*)

.....

3. Verwendbarkeit der Lagerräume sowie Zweckmäßigkeit der Inneneinrichtung

.....

.....

4. Zustand, Vollzähligkeit, Brauchbarkeit (Fehl- oder Überbestände auf Beiblatt angeben)

.....

.....

5. Führung der Bestandsverzeichnisse, Fahrtenbücher und Betriebsstundenbücher

.....

.....

\*) Nichtzutreffendes streichen

6. Sind alle Ausstattungsgegenstände mit „BUND“ gekennzeichnet? ja – nein

7. Besondere Untersuchungen gem. Nr. 5 des RdErl. v. 7. 1. 1974 (SMBI. NW. 21504)

.....

.....

8. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln usw. gem. Nr. 8 des RdErl. v. 7. 1. 1974 (SMBI. NW. 21504)

.....

.....

9. Maßnahmen der verwaltenden Stelle

.....

.....

.....

10. Anwesend bei der Überwachung (Name, Dienststellung im KatS, Hilfsorganisation, Amtsbezeichnung)

.....

.....

.....

11. Überwachung wurde durchgeführt von (Name und Amtsbezeichnung)

.....

.....

Der Oberstadt-/Oberkreisdirektor ..... den .....  
 Amt für Zivilschutz

**Niederschrift**  
**Überwachung der Kraftfahrzeuge**

..... Einheit, Einrichtung

..... Standort

1. Träger der Einheit/Einrichtung

.....

2. Ergänzungs-/Verstärkungsteil\*)

3. Kfz-Art ..... Amtliches Kennzeichen .....

Fabrikat ..... Termin f. d. Überprüfung nach § 29 StVZO .....

Baujahr ..... Tacho-Stand ..... km Kraftstoffverbrauch ..... l/100 km

4. Motor ..... Ölstand .....

5. Werkzeug und Zubehör .....

6. Kfz-Papiere ..... Zulassung .....

Fahrtenbuch ..... Begleitheft .....

Betriebsanweisung ..... KD-Scheckheft .....

Dienstanweisung für Kraftfahrer mit Unfallvordruck

.....

7. Motorangetriebene Geräte (TS 2, 8, Motorsäge, Aggregat usw.)

.....

.....

Betriebsstundenbuch .....

8. Verladene Fachdienstausrüstung

.....

.....

.....

\*) Nichtzutreffendes streichen

9. Pflegezustand .....

10. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln usw. gem. Nr. 9 des RdErl. v. 7. 1. 1974 (SMBI. NW. 21504)

.....  
.....  
.....

11. Besondere Untersuchungen gem. Nr. 5 des RdErl. v. 7. 1. 1974 (SMBI. NW. 21504)

.....  
.....

12. Maßnahmen der verwaltenden Stelle

.....  
.....

13. Verwendbarkeit der Unterstellräume

.....  
.....

14. Das Fahrzeug ist – nicht – bedingt – einsatzbereit\*)

15. Sonstiges .....

.....  
.....

16. Anwesend bei der Überwachung (Name, Dienststellung im KatS, Hilfsorganisation, Amtsbezeichnung) .....

.....  
.....

17. Überwachung wurde durchgeführt von (Name, Amtsbezeichnung)

.....  
.....

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Der Regierungspräsident ..... , den .....  
Dezernat 22

### Prüfbericht

Einheit	Standort
1. Kfz-Art .....	Amtl. Kennzeichen .....
Fabrikat .....	Termin f. d. Überprüfung nach § 29 StVZO .....
Baujahr .....	Tacho-Stand ..... km Kraftstoffverbrauch ..... 1/100 km
2. Motor .....	Ölstand .....
Verdichtung	1      2      3      4      5      6      7      8      Zylinder ..... atü
Kühlsystem .....	Kühlmittel .....
3. Kupplung .....	
Getriebe .....	
Vorderachse .....	
Lenkung .....	
Hinterachse .....	
4. Elektrische Ausrüstung .....	
Kfz-Batterie .....	Beleuchtung .....
5. Bremsanlage (Sichtprüfung) .....	
6. Kraftstoffanlage .....	
7. Bereifung ..... fach	Größe .....
Beschaffenheit der Reifen ca. ....	1      2      3      4      5      6      7      in %
8. Rahmen (einschl. Lackierung) .....	
9. Aufbau (einschl. Lackierung) .....	
10. Werkzeug und Zubehör .....	
11. Fahrtenschreiber .....	
12. Eingebaute Arbeitsgeräte (Löschpumpen, Seilwinde usw.) .....	
 .....	
13. Kfz-Papiere .....	Zulassung .....
Fahrtenbuch .....	Begleitheft .....
Betriebsanweisung .....	KD-Scheckheft .....
Dienstanweisung für Kraftfahrer mit Unfallvordruck .....	
14. Heizung .....	
 .....	

15. Motorganggetriebe Geräte (TS 2, 8, Motorsäge, Aggregat usw.) .....
- Betriebsstundenbuch .....
16. Verladene Fachdienstausrüstung .....
17. Gesamtbeurteilung
- a) Probefahrt .....
  - b) Pflegezustand .....
  - c) Vorschläge des Prüfers .....
  - d) Besondere Untersuchungen gem. Nr. 5 des RdErl. v. 7. 1. 1974 (SMBI. NW. 21504) .....
  - e) Maßnahmen der verwaltenden Körperschaft .....
  - f) Verwendbarkeit der Unterstellräume .....
  - g) Das Fahrzeug ist – nicht – bedingt – einsatzbereit\*)
  - h) Sonstiges .....
18. Anwesend bei der Prüfung (Name, Dienststellung im KatS, Hilfsorganisation, Amtsbezeichnung)
19. Prüfung wurde durchgeführt von (Name und Amtsbezeichnung) .....

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Der Regierungspräsident ..... , den .....  
Dezernat 22

Einheit

Standort

### Prüfung einer Kraftspritze

#### I. Gegenstand der Prüfung

	Fabrikat	Baumuster	Nr.	
Fahrgestell				Art der Kühlung: .....
Motor				Art der Entlüftung: .....
Pumpe				
Aufbau				Baujahr: .....

#### II. Spritzenleistung

- a) Trockenprobe der Pumpe: Erzielter Unterdruck: ..... mWS, n: ..... U/min, Zeit: ..... s,  
nach 1 Min.: ..... mWS
- b) Wasserleitungs- und Druckprobe:

Mundstück mm Ø	Geodätische Saughöhe mWS	Vakuum- metrische Saughöhe mWS	Mano- metrische Druckhöhe mWS	Mano- metrische Förderhöhe mWS		Förder- strom in Ltr./min	Drehzahl U/min	Anzahl der Saugschl. und Länge
				Soll	Ist			
geschlossene Schieber								

#### III. Prüfungsergebnis

Befund			Wartung	Unterstellung	Bedienung
	b. Ank.	b. Abf.			
einsatzbereit			gut	gut	Maschinisten: .....
bedingt einsatzbereit			ausreichend	ausreichend	mit Lehrgang: .....
nicht einsatzbereit			nicht ausreichend	nicht ausreichend	ohne Lehrgang: .....

#### IV. Festgestellte Mängel

Nr. des Mängelverzeichnisses auf der Rückseite				Beanstandungen, die nicht im Mängelverzeichnis angegeben sind:
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

#### V. Nicht abgestellte Mängel

Nr. des Mängelverzeichnisses auf der Rückseite				
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

Ist Überholung in einer Fachwerkstatt erforderlich? .....

Bemerkung: .....

Anwesend bei der Prüfung

Prüfung wurde durchgeführt von

(Name, Dienststellung im Kats, Hilfsorganisation, Amtsbezeichnung)

(Name und Amtsbezeichnung)

### Mängelverzeichnis

**A) Motor**

1. Motor sitzt fest
2. Kurbelgehäusebruch
3. Kurbelgehäuseundichtigkeit
4. Kurbelwellenschaden
5. Kurbelwelle hat Längsspiel
6. Kolbenringe sitzen fest
7. Kurbelwellendichtung vorne, mitte oder hinten undicht
8. Kolben gerissen oder gefressen
9. Kolben hat Spiel
10. Zylinderblock gerissen
11. Zylinderkopf verzogen
12. Zylinderkopf gerissen
13. Zylinderkopfdichtung schadhaft
14. Kolbenbolzen haben Spiel
15. Kompressionsdruck zu gering
16. Anwerfhebel bzw. Kurbel schadhaft
17. Anwerfritzel bzw. Klaue abgenutzt
18. Freilauf und Walzen abgenutzt
19. Kurbelgehäusehahn fehlt
20. Wasserablaßhahn fehlt (Motor)
21. Schwunzscheibe lose
22. Motorfuß gebrochen
23. Auspufftopf verschlossen
24. Auspuffdichtung durchgeblasen
25. Knopf am Anwerfhebel fehlt
26. Kupplung lose
27. Kupplung mit zu wenig Spiel
28. Kupplungsbelag verschlossen
29. Regler schadhaft
30. Regler ohne Öl oder verstellt
31. Mechanische Störungen am Vergaser
32. Vergaserdüse zu groß bzw. zu klein
33. Vergaserschwimmer schadhaft
34. Vergaser verdrekt, korrodiert
35. Schwimmerventil undicht oder zu klein
36. Luftfilter verdrekt
37. Luftfilter beschädigt bzw. fehlt
38. Kühlwassertank bzw. Kühlslange beschädigt
39. Kühlwasserleitungen durchgerostet
40. Tankdeckel schadhaft oder fehlt
41. Benzintank schadhaft
42. Benzinhhahn schadhaft oder verstopft
43. Benzinleitung undicht bzw. beschädigt
44. Kühlwasserschlauch schadhaft
45. Ventileckdichtung schadhaft
46. Ventile schadhaft, Spiel
47. Keilriemen schadhaft, locker
48. Oldruckschalter schadhaft
49. Benzinpumpe schadhaft oder verschlossen

**B) Pumpe**  
**C) Zündvorrichtung**

50. Ölwechsel nicht durchgeführt bzw. Ölstand zu niedrig
51. Distanzbuchse abgenutzt
52. Pumpengehäuse gerissen
53. Pumpenwelle verschlossen, hat Schlag
54. Kreiselräder schadhaft
55. Leitapparat beschädigt
56. Pumpendeckel beschädigt
57. Wasserlager im Pumpendeckel angeschlagen
58. Druckventil undicht
59. Druckventil schadhaft
60. Druckventilspindel abgebrochen, beschädigt
61. Saugsieb defekt
62. Schalthebel abgebrochen
63. Schaltküken schwergängig, defekt, undicht
64. Pumpenwasserablaßhahn abgebrochen, verstopft
65. Schleifringpackung verschlossen
66. Anlaufring beschädigt
67. Pumpenwellenpackung (Densor) undicht
68. Auffüllstopfen für Densorpackung schadhaft (Gewinde)
69. Abschmiervorrichtung schadhaft
70. Vakuummeter-Manometer defekt, verstopft
71. Manometer-Vakuummeterglas fehlt bzw. ausgebrochen
72. Drehzahlmesser schadhaft
73. Mittellager der Pumpenwelle ohne Fett bzw. ausgeschlagen

83. Zündkabel gebrochen
84. Zündkabelstecker fehlt bzw. schadhaft
85. Zündkerzen abgenutzt oder mit falschem Wärmewert
86. Zündkerzen verölt, verrußt
87. Zündkerzenkappe defekt
88. Kurzschlußkabel zum Gasstrahler fehlt, schadhaft
89. Verteiler schadhaft
90. Speckstein am Gasstrahler defekt
91. Kupplung am Standmagnetzünder lose oder verschlossen
92. Zündkabelverschraubung schadhaft
93. Gasstrahlergehäuse defekt
94. Gasstrahlerküken verstellt, schwergängig
95. Gasstrahlerküken abgebrochen
96. Rückschlagventilstutzen defekt
97. Rückschlagventilstutzenfeder ausgeglüht, fehlt
98. Rückschlagventilstutzenpilz fehlt, defekt
99. Fangdüse defekt, verstopft
100. Strahldüse defekt
101. Kolben für Kapselschieberpumpe mit Lamellen ausgeschlagen, hat Seitenspiel
102. Hahnküken für Kapselschieberpumpe abgenutzt, undicht
103. Reibrad für Kapselschieberpumpe mit Riefen, abgenutzt
104. Mitnehmerrad für Kapselschieberpumpe der Pumpenwelle ausgeschlossen
105. Wasserringpumpe defekt
106. Sieb im Gasstrahler beschädigt, fehlt
107. Sperrklappe verstellt, defekt
108. Absaugleitungen undicht
109. Drehkolben oder Doppelkolbenlüftung schadhaft
110. Aufbau schadhaft
111. Wassertank schadhaft bzw. starker Rostansatz
112. Batterien leer bzw. aufgebraucht
113. Feuerwehrsignalgerät unvollständig bzw. schadhaft

**E) Aufbau und Fahrgestell**

110. Aufbau schadhaft
111. Wassertank schadhaft bzw. starker Rostansatz
112. Batterien leer bzw. aufgebraucht
113. Feuerwehrsignalgerät unvollständig bzw. schadhaft

**Anlage 5****Übersicht****über die in dem zusammenfassenden Bericht  
an den Innenminister NW. zu berücksichtigenden Punkte****1 Allgemeines**

- 1.1 Angaben über die Anzahl der geprüften Einheiten und Einrichtungen, die Kats-Zentralwerkstatt sowie die Kats-Schulen
- 1.2 Hinweis darauf, ob es sich um Einheiten und Einrichtungen des Ergänzungs- oder des Verstärkungsteils handelt
- 1.3 Angabe der Träger der geprüften Einheiten und Einrichtungen

**2 Fahrzeuge**

- 2.1 Sachgemäße Unterbringung
- 2.2 Wartung und Pflege (Gesamteindruck)
- 2.3 Zustand bzw. Vollständigkeit der zum Fahrzeug gehörenden Fachdienstausstattung und des Werkzeuges
- 2.4 Zustand der Batterien und der Beleuchtungseinrichtungen
- 2.5 Zustand der Reifen
- 2.6 Durchführung der Instandhaltung nach den einzelnen Materialerhaltungsstufen
- 2.7 Vorführung der Fahrzeuge beim TÜV oder Eigenüberprüfung
- 2.8 Führung der vorgeschriebenen Fahrtnachweise und Nachweise für Tanken usw.
- 2.9 Mitteilung, welche Mängel besonders häufig auftreten und was zu deren Abstellung veranlaßt wurde

**3 Fachdienstausstattung (nach Fachdiensten gegliedert)**

- 3.1 Sachgemäße Unterbringung
- 3.2 Wartung und Pflege der einzelnen Geräte und Ausstattungsgegenstände
- 3.3 Vollzähligkeit
- 3.4 Kennzeichnung der Ausstattungsgegenstände mit „BUND“
- 3.5 Führung der Bestandsnachweise
- 3.6 Besondere Untersuchungen gem. Nr. 5 des RdErl. v. 7. 1. 1974 (SMBL. NW. 21504)
- 3.7 Mitteilung, welche Mängel an welchen Gegenständen besonders häufig auftreten und was zu deren Abstellung veranlaßt wurde

**4 Persönliche Ausstattung**

- 4.1 Sachgemäße Unterbringung
- 4.2 Wartung und Pflege der einzelnen Geräte und Ausstattungsgegenstände
- 4.3 Vollzähligkeit
- 4.4 Kennzeichnung der Ausstattungsgegenstände mit „BUND“
- 4.5 Führung der Bestandsnachweise
- 4.6 Mitteilung, welche Mängel an welchen Gegenständen besonders häufig auftreten und was zu deren Abstellung veranlaßt wurde

– MBl. NW. 1974 S. 72.

**232380****Bauaufsicht****Prüfzelchenpflicht für Absperrvorrichtungen  
gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen**RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1974 –  
VA 4 – 230.25

Nach § 1 Nr. 4.3. in Verbindung mit §§ 3 und 4 Abs. 2 der Prüfzelchenverordnung (PrüfZVO) vom 28. April 1973 (GV. NW. S. 253/SGV. NW. 232) dürfen ab 1. 1. 1974 nur noch solche Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in

Lüftungsleitungen verwendet oder eingebaut werden, die als Nachweis der Brauchbarkeit ein vom Institut für Bautechnik in Berlin erteiltes Prüfzeichen haben.

Absperrvorrichtungen mit Prüfzeichen werden derzeit noch nicht in ausreichender Zahl angeboten.

Als Übergangsregelung gestatte ich daher auf Grund § 2 Abs. 8 PrüfZVO allgemein, daß in Bauvorhaben, die vor dem 1. 1. 1974 genehmigt und begonnen worden sind, Absperrvorrichtungen ohne Prüfzeichen eingebaut werden.

– MBl. NW. 1974 S. 81.

**2370****Gewährung von Aufwendungsdarlehen  
im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes**RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1973 –  
VI A 3 – 4.043 – 3189/73

Der RdErl. v. 12. 8. 1971 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 erhält folgenden Satz 2:  
Förderungsfähig sind nur selbständige abgeschlossene Wohnungen; einzelne Wohnräume dürfen nicht gefördert werden.
2. In Nr. 3.2 wird das Wort „Jahreseinkommen“ durch „Gesamteinkommen“ ersetzt.
3. In Nr. 3.3 werden die Worte „sein Einkommen“ durch „das Gesamteinkommen“ ersetzt.
4. Nr. 4 wird Nr. 7
5. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

## 4. Zu Nr. 5 der Richtlinien

In Ausfüllung der in Nr. 5 der Richtlinien geschaffenen Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau anstelle der Basisförderung höhere Förderungssätze zu gewähren, werden die Aufwendungsdarlehen jeweils 3 Jahre lang in Höhe von 3,20 DM, 2,40 DM, 1,60 DM und 0,80 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich gewährt und bei voller Auszahlung der Aufwendungsdarlehen nach Ablauf von 12 Jahren in der Regel zu einem Darlehnsbetrag von 288,- DM je Quadratmeter Wohnfläche führen.

6. Folgende Nr. 5 wird eingefügt:

## 5. Zu Nr. 6 der Richtlinien

Gehört zum Haushalt eines Bauherrn ein Familienmitglied, das schwerbeschädigt oder infolge einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung oder infolge Dauererkrankung auf besonderen Wohnraum angewiesen ist, kann die förderungsfähige Wohnfläche um 10 Quadratmeter erweitert werden.

7. Folgende Nr. 6 wird eingefügt:

## 6. Zu Nr. 7 der Richtlinien

Bei der Förderung von Mietwohnungen ist die Vermietbarkeit der Objekte unter Berücksichtigung der Lage und Ausstattung im Vergleich zur marktüblichen Miete vergleichbarer Objekte zu prüfen. Es sind nur Wohnungen zu fördern, bei denen nach Einsatz des Aufwendungsdarlehns die orts- und marktüblichen Mieten nicht überschritten werden.

8. Nr. 7.4 (früher Nr. 4.4) wird gestrichen.

9. Nr. 7.5 (früher Nr. 4.5) wird Nr. 7.4.

10. Folgende Nr. 8 wird eingefügt:

## 8. Zu Nr. 15 der Richtlinien

Diese Richtlinien sind auf alle Bauvorhaben anzuwenden, für welche die Aufwendungsdarlehen erstmalig nach dem 31. 12. 1973 bewilligt werden.

11. Die Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1971 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

**Richtlinien  
für den Einsatz von Aufwendungsdarlehen  
im Regionalprogramm des langfristigen  
Wohnungsbauprogramms  
vom 19. 10. 1973**

### **1. Gegenstand der Förderung**

- (1) Förderungsfähig ist die Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 2 II. Wohnungsbaugetz, für den keine öffentlichen Mittel (§ 6 Abs. 1 II. Wohnungsbaugetz) eingesetzt werden. Grundsätzlich schließt auch die Inanspruchnahme von Wohnungsbauförderungsmitteln der Wohnungsfürsorge für Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 6 Abs. 2 Buchst. c II. Wohnungsbaugetz) die Gewährung von Aufwendungsdarlehen aus. Haben jedoch die in Anspruch genommenen Wohnungsfürsorgemittel ihrer Höhe und/oder Laufzeit nach wirtschaftlich gesehen nur den Charakter der Vorfinanzierung von Eigenkapital, was bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,- DM und/oder bei einer Laufzeit von nicht länger als 15 Jahren der Fall ist, so können neben den Wohnungsfürsorgemitteln auch Aufwendungsdarlehen gewährt werden.
- (2) Aufwendungsdarlehen werden nur für Bauvorhaben gewährt, deren Finanzierung gesichert ist.
- (3) Aufwendungsdarlehen sollen in der Regel nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zur Bezugsfertigkeit der Wohnungen gestellt worden ist.

### **2. Regionaler Einsatz der Bundesmittel**

Die Aufwendungsdarlehen sind nach den Zielen der Raumordnung und des Städtebaus unter gleichzeitiger Berücksichtigung notwendiger Rationalisierungsmaßnahmen einzusetzen. Förderungsgebiete sind insbesondere:

- a) Entwicklungsschwerpunkte in wirtschaftlich schwachen Gebieten oder solchen mit einseitiger Wirtschaftsstruktur (Zonenrandgebiete, Bundesausbaugebiete und Bundesausbauorte); insbesondere sollen Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durch flankierende Wohnungsbaumaßnahmen unterstützt werden,
- b) Orte mit starkem Wohnungsbedarf, insbesondere im Einzugsbereich vorhandener oder neu zu schaffender Arbeitsplätze,
- c) städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsgebiete.

### **3. Anwendung der Einsatzrichtlinien für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau**

Die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erlassenen Einsatzrichtlinien des Bundes gelten – mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Bestimmungen – sinngemäß.

### **4. Zweckbestimmung der Wohnungen**

- (1) Die geförderten Wohnungen dürfen in der Regel nur Personen zum Gebrauch überlassen werden,
  - a) die durch den Bezug der Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen oder
  - b) deren Jahreseinkommen die in § 25 II. Wohnungsbaugetz bestimmte Einkommensgrenze nicht um mehr als 40 v. H. übersteigt. Für die Berechnung des Einkommens gilt § 25 Abs. 2 II. Wohnungsbaugetz;
  - c) § 6 Abs. 2 S. 2 Wohnungsbindungsgesetz gilt entsprechend.
- (2) Die Zweckbestimmung ist auf einen Zeitraum zu befristen, der zwei Jahre nach Ablauf des Zeitraumes endet, für den sich durch die Gewährung von Aufwendungsdarlehen die laufenden Aufwendungen verringern.
- (3) Die Zweckbestimmung der Wohnung gemäß Abs. 1 und 2 ist im Darlehensvertrag sicherzustellen.
- (4) Die Bezugsberechtigung ist nach näherer Regelung der Länder nachzuweisen.

### **5. Höhe und Bedingungen der Aufwendungsdarlehen**

- (1) Die Aufwendungsdarlehen werden den Bauherren zur Verbilligung der Mieten oder Lasten gezahlt. Die

Raten der Aufwendungsdarlehen werden jeweils 3 Jahre lang in Höhe von 2,80 DM, 2,10 DM, 1,40 DM und 0,70 DM je qm Wohnfläche monatlich gewährt und führen bei voller Auszahlung der Aufwendungsdarlehen nach Ablauf von 12 Jahren in der Regel zu einem Darlehensbetrag von 252,- DM je qm Wohnfläche. Anstelle dieser Basisförderung können die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau höhere Förderungssätze gewähren.

Die Aufwendungsdarlehen werden für die Dauer von 14 Jahren – gerechnet von dem jeweils auf die Bezugsfertigkeit (mittlere Bezugsfertigkeit) der Wohnungen folgenden 1. Jan. bzw. 1. Juli an – zins- und tilgungsfrei gewährt. Danach sind sie in Halbjahresraten mit jährlich 6% zu verzinsen und 2% zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Die Annuität kann aus einem auf volle DM 100,- aufgerundeten Darlehensbetrag berechnet werden. Der Zinssatz kann bis auf 0% gesenkt werden, soweit und solange die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung oder die Lage auf dem regionalen oder örtlichen Wohnungsmarkt es erfordern. Über die Notwendigkeit derartiger Zinssenkungsmaßnahmen entscheidet der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau auf begründeten Antrag der Länder.

(2) Neben der Verzinsung und Tilgung können die Landesinstitute vom 15. Jahr an einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,55% gerechnet auf den Darlehensbetrag zu Beginn des 15. Jahres und nach dessen Tilgung um 50% gerechnet auf den halben Darlehensbetrag erheben.

Außerdem können die Landesinstitute eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1% des bewilligten Gesamtdarlehens erheben. Die Bearbeitungsgebühr ist bis zum Beginn der Auszahlung der Aufwendungsdarlehen zu entrichten.

### **6. Förderungsfähige Wohnfläche bei Eigentumsmaßnahmen**

Bei Hauptwohnungen in Eigenheimen und Kleinsiedlungen und bei Eigentumswohnungen kann die tatsächliche Wohnfläche, jedoch für 4 Personen höchstens eine Wohnfläche von 90 qm gefördert werden. Gehören zum Familienhaushalt mehr bzw. weniger als 4 Personen, so vergrößert bzw. verringert sich die förderungsfähige Wohnfläche um jeweils 10 qm je Person. Eine Erhöhung der förderungsfähigen Wohnfläche ist möglich, wenn ein zum Haushalt eines Bauherren gehörendes Familienmitglied schwerbeschädigt oder infolge einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung oder infolge Dauererkrankung auf besonderen Wohnraum angewiesen ist.

Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bei Eigentumserwerb bei Abschluß des Kaufvertrages. Wenn durch Bescheinigung eines Arztes nachgewiesen wird, daß im Zeitpunkt der Antragstellung ein Kind erwartet wird, kann für das zu erwartende Kind eine förderungsfähige Wohnfläche von 10 qm angerechnet werden.

### **7. Kostenmiete und Wohnungsvermittlung**

- (1) Die Bauherren haben sich zu verpflichten, für die Dauer der Zweckbestimmung die geförderte Wohnung im Falle der Vermietung höchstens zu einem Entgelt zu vermieten oder zum Gebrauch zu überlassen, das zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete) nicht übersteigt. Die Kostenmiete ist aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den für den öffentlich geförderten Wohnungsbau geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (2) Für vermietete oder sonst zum Gebrauch überlassene Wohnungen in Eigenheimen und Kleinsiedlungen tritt an die Stelle der Kostenmiete die Vergleichsmiete. Für vermietete oder sonst zum Gebrauch überlassene Eigentumswohnungen ist höchstens die Kostenmiete zulässig.
- (3) Die Bauherren haben sich zu verpflichten, im Mietvertrag auf die Verbilligung der Miete durch Aufwendungsdarlehen und deren stufenweisen Abbau hinzuweisen.

(4) Ist die Vermietung einer Wohnung oder der Verkauf eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung durch einen Makler zustandegekommen, so steht diesem ein Anspruch auf ein Maklerentgelt gegenüber dem Mieter bzw. dem Käufer nicht zu.

Wird hiergegen verstößen, kann die Bewilligungsbehörde den Darlehensvertrag kündigen.

#### 8. Antragstellung und Bewilligung

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren regeln die Länder.

#### 9. Gewährung der Aufwendungsdarlehen

(1) Die Aufwendungsdarlehen werden von den von den Ländern dafür bestimmten Banken (Landesinstitute) gewährt.

(2) Die Aufwendungsdarlehen werden für die Zeit von Bezugsfertigkeit der Wohnungen an gewährt; sie werden in Halbjahresraten zum 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Die erste Rate wird zu dem Termin gezahlt, der auf die Bezugsfertigkeit (mittlere Bezugsfertigkeit) der Wohnungen folgt, sofern die Nachweise gemäß Abs. 3 den Landesinstituten zum 15. Januar und 15. Juli vorliegen. Werden die Nachweise später erbracht, wird die erste Rate ein halbes Jahr später zusammen mit der Folgerate gezahlt.

(3) Vor Auszahlung der ersten Rate der Aufwendungsdarlehen ist den Landesinstituten die Schlußabnahme, die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung und die Sicherung der Aufwendungsdarlehen nachzuweisen. Statt der Schlußabnahme genügt auch eine amtliche Bescheinigung, daß die Wohnungen bezugsfertig sind.

#### 10. Sicherung der Aufwendungsdarlehen

Die Aufwendungsdarlehen sind durch Eintragung von Grundschulden oder Hypotheken an bereitester Stelle nach den für die Finanzierung der geförderten Bauvorhaben aufgenommenen Fremdmittel zu Gunsten der Landesinstitute abzusichern. Solange eine dingliche Sicherung noch nicht möglich ist, genügt ersatzweise eine andere bankübliche Sicherheit.

Bei den Grundpfandrechten und den ihr in Abteilung III der Grundbücher vorgehenden Rechten sind Lösungsvormerkungen zu Gunsten der Landesinstitute einzutragen. Sofern es sich bei vorrangigen Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, haben die Bauherren/Grundstückseigentümer ihre gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Rückgewähr (Übertragung, Verzicht, Aufhebung) der vorrangigen Grundschatz oder von Teilen derselben abzutreten. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits wirksame Zessionen bestehen, haben die Bauherren ihre Ansprüche auf Rückübertragung ihrer Rückgewährungsansprüche abzutreten.

#### 11. Prüfungsrecht

Die Landesinstitute haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung und die Weiterbelassung der Aufwendungsdarlehen jederzeit durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Bauherren selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Bauherren sind zu verpflichten, den Landesinstituten auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Aufwendungsdarlehen maßgeblichen Umstände zu erteilen.

Ein gleiches Prüfungs- und Auskunftsrecht ist für das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und für die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vorzubehalten.

#### 12. Rechtsnachfolge

Der Bauherr ist verpflichtet, den Landesinstituten eine beabsichtigte Veräußerung des Grundstücks/Erbbaurechts rechtzeitig vorher schriftlich anzugeben.

Die Bauherren haben die sich für sie aus der Inanspruchnahme von Aufwendungsdarlehen ergebenden Verpflichtungen ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, und zwar in der Weise, daß diese wiederum gehalten sind, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

Treten die Landesinstitute als Ersteigerer selbst die Rechtsnachfolge an, so können die Aufwendungsdarlehen auch dann weiter gezahlt werden, wenn die Darlehen im Zusammenhang mit dem Zwangsversteigerungsverfahren gekündigt und die Darlehenszusage widerrufen worden sind. Das gleiche gilt auch für Dritte, wenn sie die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung erfüllen.

#### 13. Zusätzliche Leistungen bei Vertragsverstößen

Verstoßen die Bauherren schuldhaft gegen den Darlehensvertrag, so können für die Dauer des Verstoßes laufende Zahlungen bis zur Höhe von jährlich 3% des sich bei voller Auszahlung des Aufwendungsdarlehens ergebenden Darlehensbetrages erhoben werden. Die Regelung von Verzugszinsen bleibt hiervon unberührt.

#### 14. Wegfall der Aufwendungsdarlehen

(1) Die Darlehenszusagen können widerrufen und die Aufwendungsdarlehen fristlos gekündigt werden, wenn die Schuldner z. B. schuldhaft gegen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag verstößen, über ihr Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Zwangsversteigerung des geförderten Grundstücks (Erbbaurechts) beantragt wird. Die Kündigung und der Widerruf wegen Verstoßes gegen den Darlehensvertrag können auf die Teilbeträge der Aufwendungsdarlehen beschränkt werden, die während der Dauer des Verstoßes ausgezahlt worden sind. Die Kündigung und der Widerruf berühren nicht die Dauer der Zweckbestimmung.

(2) Wird auf die Auszahlung noch ausstehender Teilbeträge der Aufwendungsdarlehen in vollem Umfang verzichtet, so verkürzt sich die Dauer der Zweckbestimmung (Ziff. 4 Abs. 2) um den Zeitraum, für den auf die Auszahlung verzichtet wird, jedoch höchstens um 3 Jahre. Wird das Aufwendungsdarlehen ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so endet die Zweckbestimmung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rückzahlung erfolgt ist, jedoch nicht früher als fünf Jahre vor dem Ende der Zweckbestimmung nach Ziff. 4 Abs. 2.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten in der vorliegenden Fassung vom Jahresprogramm 1973 an.

– MBl. NW. 1974 S. 81.

### 7129

#### Richtlinien

#### für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung von Luft- verunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionsschutzförderungsprogramm)

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
– III B 3 – 8808.3 (III 36/73) –  
d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
– III B – 51 – 43 – 00 –  
u. d. Finanzministers – AGS – 1214 – 2 – I B 3 –  
v. 10. 1. 1974

#### 1. Ziele und Grundsätze

- 1.1 Die Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung der Verunreinigung der Luft sowie von Geräuschen und Erschütterungen gehören zu den Zielen der Landesregierung.
- 1.2 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel und unter den in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen können Wirtschaftsunternehmen zinsgünstige Kredite für die Finanzierung von bestimmten Maßnahmen, die der Erreichung der unter Nr. 1.1 genannten Ziele dienen, erhalten.
- 1.3 Zuständig für Unternehmen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. In allen übrigen Fällen ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuständig.

- 1.4 In besonders gelagerten Einzelfällen – insbesondere bei Maßnahmen, die den Einsatz größerer Fremdmittel erfordern – können anstelle von zinsgünstigen Krediten Zinszuschüsse zur Verbilligung normalverzinslicher Kredite gewährt werden, soweit der jeweilige Haushaltsplan dies zuläßt.
- 1.5 In folgenden Fällen können Finanzierungshilfen nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden:
- 1.51 bei der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten,
- 1.52 bei Maßnahmen, die von Eigenbetrieben der Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von solchen Betrieben durchgeführt werden, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts maßgeblich beteiligt sind,
- 1.53 zur finanziellen Sanierung oder Umschuldung.
- 1.6 Voraussetzung für die Gewährung von Finanzierungshilfen nach diesen Richtlinien ist, daß die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und die Maßnahmen von dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen im Interesse des Immissionsschutzes für notwendig erachtet worden sind.  
Der zuständige Fachminister kann auf der Grundlage des Antrags sowie im Rahmen der Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen, in die der Finanzminister eingewilligt hat, in den Beginn der Maßnahmen vor Gewährung der Finanzierungshilfe einwilligen. Aus einer solchen Einwilligung entsteht kein Rechtsanspruch gegen das Land auf Gewährung einer Finanzierungshilfe. Hierüber wird erst im Verfahren nach Nr. 4 entschieden.
- 1.7 Die Gewährung von Finanzierungshilfen und ihre Bemessung der Höhe nach ist im Einzelfall von dem Grad des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung der Maßnahme und insbesondere davon abhängig, ob die Maßnahme ohne eine Finanzierungshilfe des Landes nicht oder nicht innerhalb des gewünschten Zeitraumes durchgeführt werden kann.
- 1.8 Für die Gewährung von Finanzierungshilfen und ihre Bemessung der Höhe nach kann es von Bedeutung sein, ob es sich um die Errichtung einer erwünschten technisch neuartigen Anlage oder einer Anlage mit besonders günstigem Wirkungsgrad handelt.  
Mit der Maßnahme verbundene Rationalisierungseffekte sowie steuerliche Vergünstigungen sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.  
Mit der Durchführung der Maßnahme in Verbindung stehende Betriebserweiterungen können nicht gefördert werden.
- 1.9 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Finanzierungshilfen nach diesen Richtlinien. Die Gewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

## 2. Finanzierungshilfen

### 2.1 Zinsgünstige Kredite

Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Landesbank) refinanziert aus Haushaltsmitteln des Landes zinsgünstige Kredite, die von Kreditinstituten (Hausbanken) nach Wahl der Kreditnehmer unter eigenem Wagnis zu folgenden Bedingungen gewährt werden:

- 2.11 Zinssatz: 4 v. H., zahlbar einmal jährlich nachträglich zum 31. März oder zum 30. September,
- 2.12 Auszahlung: 100 v. H. Alle Bearbeitungskosten sind mit der laufenden Vergütung (Nr. 2.11) abgegolten.
- 2.13 Laufzeit: Bis zu 17 Jahren bei 2 tilgungsfreien Jahren. Die Tilgungsbeträge sind einmal jährlich nachträglich am 31. März oder am 30. September fällig.
- 2.14 Zins- und Tilgungsbeträge dürfen nicht früher als 10 Kalendertage vor dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt angefordert werden.
- 2.2 Zinszuschüsse:

- 2.21 Zinszuschüsse zur Verbilligung normalverzinslicher Kredite werden in Form von kapitalisierten Zinsen gewährt.
- 2.22 Die vereinbarten Kreditbedingungen müssen marktüblich sein. Sie sind bei Antragstellung bekanntzugeben. Zins- und Tilgungsleistungen sind einmal jährlich nachträglich am 31. März oder am 30. September fällig. Zins- und Tilgungsbeträge dürfen nicht früher als 10 Kalendertage vor dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt angefordert werden.
- 2.23 Die Höhe des kapitalisierten Zinszuschusses wird so bemessen, daß unter Berücksichtigung des jeweils maßgebenden Zinssatzes, mit dem der auf Sonderkonto festgelegte Zuschußbarwert von der Hausbank zu verzinsen ist, der Kredit für die Hälfte der Laufzeit, höchstens aber für 8½ Jahre, um 4 % zinsverbilligt wird. Dabei wird unterstellt, daß die ersten zwei Jahre tilgungsfrei sind und im übrigen die Tilgung in gleichen Jahresraten erfolgt. Der maßgebende Zinssatz wird im Auftrag des Landes von der Landesbank bekanntgegeben.
- 2.24 Der Zinszuschuß wird über die Landesbank an die Hausbank in einer Summe ausgezahlt. Der Kreditnehmer hat einen Anspruch auf Auszahlung des Zinszuschusses lediglich in Höhe der fälligen Zinszuschußjahresraten. Dieser Anspruch besteht nur solange, wie die Voraussetzungen für die Zinszuschußgewährung vorliegen.  
Der Landesbank steht für die Bearbeitung des Antrags eine einmalige vom Antragsteller zu entrichtende Bearbeitungsgebühr zu. Die Höhe dieser Bearbeitungsgebühr ist von der Landesbank mit dem zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister abzustimmen.
- 2.25 Die Hausbank ist berechtigt, den Barwertbetrag des Zinszuschusses bei der Landesbank abzurufen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 5.5 vorliegen und der zinszuverbilligte Kredit in voller Höhe ausgezahlt sowie der Zusatz entsprechend verwendet worden ist. Sie hat der Landesbank bei Abruf zu bestätigen, daß diese Abrufvoraussetzungen gegeben sind.
- 2.26 Die Hausbank führt den Barwertbetrag des Zinszuschusses einem zweckgebundenen Sonderkonto zu, das marktüblich, mindestens aber mit dem nach Nr. 2.23 maßgebenden Zinssatz zugunsten des Kreditnehmers zu verzinsen ist. Die Zinsen sind dem Sonderkonto gutzuschreiben.
- 2.27 Zu Lasten des Sonderkontos stellt die Hausbank dem Kreditnehmer am jeweiligen Zinstermin den auf das vorausgehende Jahr entfallenden Zinszuschuß zur Verfügung.
- 2.28 Restbeträge, die auf einem Zinszuschußsonderkonto verbleiben, stehen dem Endkreditnehmer zu, bei vorzeitiger vollständiger Tilgung dem Land.
- 2.3 Bei der Gewährung eines Zinszuschusses ist die Hausbank verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die ihr für den zinsverbilligten Kredit bestellten Sicherheiten auch etwaige Ansprüche des Landes auf Rückzahlung und Verzinsung des Zinszuschusses mitumfassen.
- 2.4 Kann der Kreditnehmer bankübliche Sicherheiten nicht oder nicht in ausreichendem Umfang leisten, besteht für ihn die Möglichkeit, die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft oder – falls eine solche für ihn nicht in Betracht kommt – eine Landesbürgschaft nach den jeweils geltenden Bürgschaftsrichtlinien des Landes zu beantragen.
3. Antragsverfahren
- 3.1 Anträge auf Gewährung zinsgünstiger Refinanzierungskredite oder von Zinszuschüssen sind formlos in dreifacher Ausfertigung über die vom Antragsteller gewählte Hausbank an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale als Beauftragte des Landes zu richten, und zwar:
- 3.11 bei Vorhaben in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln an die  
Westdeutsche Landesbank  
Girozentrale  
4 Düsseldorf 1, Postfach 1128  
oder

- 3.12 bei Vorhaben in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale 44 Münster, Postfach 6109
- 3.2 Muß nach Ansicht der Hausbank der Kredit, für den ein Refinanzierungskredit oder ein Zinszuschuß beantragt wird, durch eine Landesbürgschaft oder die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft abgesichert werden, so ist der Antrag in vierfacher Ausfertigung einzureichen.
- 3.3 Der Antrag muß die für die Beurteilung der zu fördern den Maßnahme notwendigen Angaben enthalten, insbesondere müssen daraus ersichtlich sein:
- 3.31 die unternehmensrechtlichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers (bei oHG, GmbH und KG auch Angaben über die Gesellschafter und Beteiligungsverhältnisse),
- 3.32 die betrieblichen Verhältnisse (z. B. Produktion, Umsätze und Betriebsergebnisse der letzten drei Jahre, Belegschaft, ggf. Auftragsbestand),
- 3.33 Art, Zweck und Kosten der Maßnahme, ihre Gesamtfinanzierung, die Höhe der benötigten Finanzierungshilfe, Zeitplan über Durchführung des Vorhabens und den Mitteleinsatz.
- 3.4 Jeder Antragsausfertigung sind folgende Anlagen beizufügen:
- 3.41 Die bei Kreditanträgen an Kreditinstitute üblichen Unterlagen (z. B. Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Jahre sowie ggf. nähere Angaben über die Gewinne, die Abschreibungen und die Entnahmen in diesem Zeitraum).
- 3.42 Eine Stellungnahme der Hausbank zu dem Antrag und ihre Erklärung, daß sie bereit ist, dem Antragsteller den von der Landesbank zu refinanzierenden Kredit unter Beachtung dieser Richtlinien auszuleihen bzw. – wenn es sich um einen Zinszuschuß handelt – diesen richtliniengemäß zu verwalten (Hausbankerklärung).
- 3.43 Eine Stellungnahme des zuständigen staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales bzw. des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen in Dortmund für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Diese Stellungnahme soll sich insbesondere erstrecken auf
  - die Darlegung der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Eignung der im Antrag genannten Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren oder erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Nachbarschaft oder für die Allgemeinheit ergibt,
  - den Grad des öffentlichen Interesses an der Durchführung der Maßnahme und die Frage, ob aus besonderen Gründen eine nachhaltige Förderung erforderlich ist.
- 3.5 Die Landesbank legt die Anträge mit den dazugehörigen Anlagen nach Vorprüfung dem zuständigen Fachminister (Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bzw. Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr) vor.
- 3.6 Ergeben sich bis zum Abschluß des Bewilligungsverfahrens Änderungen im Investitions- und Finanzierungsplan, ist die Landesbank über die Hausbank unverzüglich zu unterrichten.
- 4. Bewilligungsverfahren**
- 4.1 Über Kreditanträge und Anträge auf Gewährung von Zinszuschüssen entscheidet der zuständige Fachminister nach vorheriger Beratung im Landeskreditausschuß.
- 4.2 Abweichend von Nr. 4.1 entscheidet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Gewährung von Refinanzierungskrediten bis zum Betrage von je 300 000,- DM und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bis zum Betrage von je 1 Million DM ohne Beratung im Landeskreditausschuß.
- 4.3 Der jeweils zuständige Fachminister kann Anträge ohne Rücksicht auf Höhe und Art der beantragten Finanzierungshilfe ablehnen.
- 4.4 Im Einvernehmen mit dem Antragsteller können anstelle von Krediten Zinszuschüsse und anstelle von Zinszuschüssen Kredite gewährt werden.
- 4.5 Die Landesbank teilt der Hausbank zugleich für den Antragsteller die Entscheidung über die Gewährung der Finanzierungshilfe schriftlich mit.
- 4.6 Wenn eine Landesbürgschaft benötigt wird, soll über die Gewährung der Finanzierungshilfe und über die Bürgschaftsübernahme im Regelfalle gleichzeitig entschieden werden.
- 5. Nach Gewährung von Finanzierungshilfen aus Mitteln des Landes zu beachtende Regelungen:**
- 5.1 Die haushaltrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Zuwendungen des Landes sind zu beachten, soweit in diesen Richtlinien keine Sondervorschriften enthalten sind.  
Die Landesbank übersendet eine Zweitschrift des Vertrages mit der Hausbank sowie eine Ausfertigung des Antrages nebst Anlagen dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, wenn die Finanzierungshilfe im Einzelfall den Betrag von 50 000,- DM übersteigt.
- 5.2 Die Hausbank ist verpflichtet
- 5.21 mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sicherzustellen, daß die im Vertrag der Landesbank mit der Hausbank und in den Richtlinien enthaltenen Regelungen beachtet werden,
- 5.22 die Verwirklichung des Vorhabens zu beobachten und die zweckentsprechende Verwendung der Finanzierungshilfe zu überwachen sowie
- 5.23 die wirtschaftliche Entwicklung des Empfängers der Finanzierungshilfe zu beobachten und der Landesbank wesentliche Verschlechterungen seiner wirtschaftlichen oder finanziellen Lage anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht bis zur Verwirklichung des Vorhabens und erstreckt sich darüber hinaus bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der vorgelegte Verwendungs nachweis von der Hausbank der Landesbank gegenüber als richtig bestätigt worden ist (vgl. Nr. 6.1).
- 5.3 Die auf Weisung des zuständigen Fachministers erteilte Zusage der Landesbank gegenüber der Hausbank entfällt vor Abruf der Finanzierungshilfe unter folgenden Voraussetzungen (zu vereinbarende Vertragsbedingungen):
- 5.31 wenn sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Empfängers der Finanzierungshilfe wesentlich verschlechtert, insbesondere wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird,
- 5.32 wenn die Hausbank ihre Bereitschaft, am weiteren Verfahren mitzuwirken, – insbesondere Kreditzusagen – widerruft, ohne daß an ihre Stelle ein anderes Kreditinstitut tritt, oder
- 5.33 wenn der Empfänger der Finanzierungshilfe nicht binnen Jahresfrist die Voraussetzungen verwirklicht, die zum Abruf der Finanzierungshilfe oder vorgesehener Teilbeträge der Finanzierungshilfe berechtigen. Die Landesbank ist ermächtigt, auf begründeten Antrag Fristverlängerung für weitere 6 Monate zu gewähren. Eine darüber hinausgehende Fristverlängerung bedarf der Einwilligung des zuständigen Fachministers.
- 5.4 Der Empfänger der Finanzierungshilfe ist verpflichtet, die Landesbank unter Mitwirkung seiner Hausbank zu unterrichten, wenn sich der der Zusage zugrunde liegende Investitions- und Finanzierungsplan ändert. Jede Änderung bedarf der Zustimmung der Landesbank. Bei wesentlichen Änderungen entscheidet der zuständige Fachminister. Vermindert sich der Investitionsaufwand, ist die zugesagte Finanzierungshilfe entsprechend zu kürzen. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- 5.5 Zugesagte Finanzierungshilfen – auch Teilbeträge – dürfen erst abgerufen werden, wenn der Zuwendungs-

- empfänger die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel – ggf. im Wege der Vorfinanzierung – eingesetzt hat.
- 5.6 Der Empfänger der Finanzierungshilfe ist verpflichtet, die abgerufene Finanzierungshilfe unverzüglich der Zusage entsprechend zu verwenden, etwaige mit der Zusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu beachten und dies unter Mitwirkung der Hausbank gemäß Nr. 6 nachzuweisen. Nr. 2.25 bleibt unberührt.
- 5.7 Bereits ausgezahlte Finanzierungshilfen (auch Teilbeträge) sind unverzüglich zurückzufordern und vom Tage der Auszahlung durch die Landesbank an banküblich, mindestens aber mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn
- 5.71 die Finanzierungshilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder das geförderte Vorhaben nicht verwirklicht worden ist,
- 5.72 ohne Zustimmung des zuständigen Fachministers von den der Zusage zugrunde liegenden Investitionsplänen wesentlich abgewichen worden ist,
- 5.73 die abgerufenen Beträge nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind. Wenn die abgerufenen Beträge nicht unverzüglich nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet werden, sind sie für den Zeitraum bis zur Verwendung nachzuverzinsen.
- 5.74 die mit der Zusage verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht beachtet werden, insbesondere wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder
- 5.75 Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzierungshilfen nachträglich entfallen sind.
- 5.8 Die Übertragung eines Refinanzierungskredites oder eines auf Zinszuschußsonderkonto vorhandenen Restbarwertes auf einen den Betrieb Fortführenden kann der zuständige Fachminister auf Antrag zulassen, wenn damit die Erreichung des Förderungszweckes gesichert wird.
- 5.9 Ein bei der Hausbank auf einem zweckgebundenen Sonderkonto verfügbarer Zinszuschuß steht der Landesbank für Rechnung des Landes zu, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzierungshilfe nachträglich entfallen, insbesondere Rückzahlung verlangt werden kann.
- Die Hausbank ist verpflichtet, die Auszahlungen an den Zuschußempfänger einzustellen und auf Verlangen mit der Landesbank abzurechnen. Das gilt auch, wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird, bevor der Zinszuschuß an ihn voll ausgezahlt worden ist.
6. **Verwendungsnachweis, Auskunftspflicht und Prüfrecht**
- 6.1 Der Empfänger der Finanzierungshilfe ist verpflichtet, der Landesbank – im Regelfalle spätestens zwei Monate nach Abschluß der Investitionen – einen Verwendungsnachweis nach vorgeschriebenem Muster in zweifacher Ausfertigung über die Hausbank vorzulegen. Die Hausbank überprüft den Verwendungsnachweis und bestätigt ihn der Landesbank gegenüber als vollständig und richtig.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis erstreckt sich auf den Nachweis der Verwirklichung der Maßnahme nach Maßgabe des der Zusage zugrundeliegenden Investitions- und Finanzierungsplanes unter Beachtung etwaiger Bedingungen und Auflagen sowie des zeitlichen und des zweckentsprechenden Einsatzes des zinsgünstigen Kredits oder des Zinszuschusses einschließlich des damit zinsverbilligten Kredits.
- 6.3 Der Empfänger der Finanzierungshilfe und seine Hausbank sind verpflichtet, dem zuständigen Fachminister, den von ihm Beauftragten und dem Landesrechnungshof über das geförderte Unternehmen und die geförderte Maßnahme Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 6.4 Der zuständige Fachminister und der Landesrechnungshof sind berechtigt, das geförderte Unternehmen und die Verwirklichung der geförderten Maßnahme sowie die

bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzierungshilfe bei dem Empfänger der Finanzierungshilfe und bei seiner Hausbank zu überprüfen. Sie können die Überprüfung auch durch Beauftragte vornehmen lassen. In diesem Fall hat die Hausbank die Kosten zu erstatten. Sie kann damit den Empfänger der Finanzierungshilfe belasten.

## 7. Schlußbestimmungen

- 7.1 Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 7.2 Die vor diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge sind nach den bisher gültigen Richtlinien zu bearbeiten. Dies gilt nicht hinsichtlich der Berechnung des Zinszuschußbarwertes.
- 7.3 Die Vorschriften der Anlage 6 zu den Gemeinsamen Richtlinien für die Gewährung von Krediten an Wirtschaftsunternehmen und freiberuflich Tätige (Landeskreditprogramm) – Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – II/A 1 – 133 – 57 – 02 – d. Finanzministers – 8489 – 3591/61 – III A 2 – u. d. Arbeits- und Sozialministers – III B 2 – 8808.3 – i. d. F. v. 31. 7. 1967 (n. v.) – sowie die Gemeinsamen Richtlinien für die Gewährung von Zinszuschüssen zur Förderung von Investitionen für die Reinhalterung der Luft und die Verminderung von Geräuschen und Erschütterungen – Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers – III B 2 – 8808.3 – u. d. Finanzministers – I B 4 – 1476/68 – v. 4. 4. 1968 (n. v.) – verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien ihre Gültigkeit – außer in den unter Nr. 7.2 aufgeführten Fällen.

– MBl. NW. 1974 S. 83.

## 79031

### Zulassung von Pappelsorten zur vegetativen Vermehrung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 12. 1973 – IV A 2 31-63-00.05

Die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden – sind nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 12. Juni 1958 (GV. NW. S. 279), geändert durch Verordnung vom 1. April 1970 (GV. NW. S. 289) –, SGV. NW. 790 – Zulassungsstelle im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung vom 29. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2057). Sie führen das Baumzuchtrechtregister der Baumgattung Populus für Nordrhein-Westfalen.

- 1 Die in der Anlage aufgeführten Sorten sind in das Baumzuchtrechtregister der Baumgattung Populus aufzunehmen. Anlage  
Die Registernummer setzt sich zusammen aus der Kennziffer für das Land Nordrhein-Westfalen (05), der Kennziffer für die zuständige Höhere Forstbehörde (1 Rheinland, 2 Westfalen-Lippe) und der laufenden Nummer für die Pappelsorte. Die Sektion Aigeiros beginnt mit 001, die Sektion Tacamahaca mit 050 und die Sektion Leuce mit 075.  
Die Sortenbezeichnung für die Zulassung ist mit dem Regierungspräsidenten in Kassel, der das zentrale Baumzuchtrechtregister der Baumgattung Populus für die Bundesrepublik führt, abzustimmen.
- 2 Über Zulassungen, Aufhebung von Zulassungen und Umwandlung befristeter Zulassungen in unbefristete entscheiden die Höheren Forstbehörden.
- 3 Die Höheren Forstbehörden teilen dem Regierungspräsidenten in Kassel sowie dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen jede Veränderung im Baumzuchtrechtregister der Baumgattung Populus mit.

**Baumzuchtregister der Baumgattung Populus**

Registernummer a) HF Rheinland b) HF Westf.-Lippe	Sorten- bezeichnung für die Zulassung	Sortenname a) botanischer Name b) Handelsname	Auflagen
<b>I. Sektion Aigeiros</b>			
a) 051001 b) 052001	D 1	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Allenstein“ b) Pappel „Allenstein“	
a) 051002 b) 052002	D 2	a) <i>Populus euramericana</i> cv. „Bietigheim“ b) Pappel „Bietigheim“	
a) 051003 b) 052003	D 5	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Dolomiten“ b) Pappel „Dolomiten“	
a) 051004 b) 052004	D 7	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Drömling“ b) Pappel „Drömling“	
a) 051005 b) 052005	D 9	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Flachslanden“ b) Pappel „Flachslanden“	
a) 051006 b) 052006	D 11	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Gelrica“ b) Pappel „Gelrica“	
a) 051007 b) 052007	D 12	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Grandis“ b) Pappel „Grandis“	
a) 051008 b) 052008	D 16	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „J 214 Casale“ b) Pappel „J 214 Casale“	
a) 051009 b) 052009	D 21	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Jacometti 78 B“ b) Pappel „Jacometti 78 B“	
a) 051010 b) 052010	D 23	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Lingenfeld“ b) Pappel „Lingenfeld“	
a) 051011 b) 052011	D 24	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Löns“ b) Pappel „Löns“	
a) 051012 b) 052012	D 25	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Marilandica“ b) Pappel „Marilandica“	
a) 051013 b) 052013	D 26	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Missouriensis Holland“ b) Pappel „Missouriensis Holland“	
a) 051014 b) 052014	D 27	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Neupotz“ b) Pappel „Neupotz“	
a) 051015 b) 052015	D 28	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Regenerata Deutschland“ b) Pappel „Regenerata Deutschland“	
a) 051016 b) 052016	D 29	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Robusta“ b) Pappel „Robusta“	
a) 051017 b) 052017	D 32	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Tardif de Champagne“ b) Pappel „Tardif de Champagne“	
a) 051018 b) 052018	D 33	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Blanc de Poitou“ b) Pappel „Blanc de Poitou“	
a) 051019 b) 052019	D 35	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Hubertus“ b) Pappel „Hubertus“	Anerkennung befristet bis 31. 8. 1974

Registernummer a) HF Rheinland b) HF Westf.-Lippe	Sortenbezeichnung für die Zulassung	Sortenname a) botanischer Name b) Handelsname	Auflagen
a) 051020 b) 052020	D 36	a) <i>Populus deltoides</i> 9/54 (2) cv. „Peoria“ b) Pappel „Peoria“	
a) 051021 b) 052021	D 37	a) <i>Populus deltoides</i> 1/56 cv. „Lincoln“ b) Pappel „Lincoln“	
a) 051022 b) 052022	D 38	a) <i>Populus deltoides</i> 2/56 cv. „Marquette“ b) Pappel „Marquette“	
a) 051023 b) 052023	D 39	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Baden 408“ b) Pappel „Büchig“	
a) 051024 b) 052024	D 40	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Baden 431“ b) Pappel „Rintheim“	
a) 051025 b) 052025	D 41	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Lampertheim“ b) Pappel „Lampertheim“	
a) 051026 b) 052026	D 42	a) <i>Populus x euramericana</i> cv. „Ostia“ b) Pappel „Ostia“	

**II. Sektion Tacamahaca**

a) 051050 b) 052050	D 300	a) <i>Populus maximowiczii</i> x <i>berolinensis</i> cv. „Oxford“ b) Pappel „Oxford“
a) 051051 b) 052051	D 301	a) <i>Populus maximowiczii</i> x <i>nigra</i> var. <i>plantierensis</i> cv. „Rochester“ b) Pappel „Rochester“
a) 051052 b) 052052	D 303	a) <i>Populus maximowiczii</i> x <i>trichocarpa</i> cv. „Androscoggin“ b) Pappel „Androscoggin“
a) 051053 b) 052053	D 304	a) <i>Populus trichocarpa</i> cv. „Brühl 1“ fortlaufend bis „Brühl 8“ b) Pappel „Brühl“
a) 051054 b) 052054	D 305	a) <i>Populus trichocarpa</i> 45/54 cv. „Muhle-Larsen“ b) Pappel „Muhle-Larsen“
a) 051055 b) 052055	D 306	a) <i>Populus trichocarpa</i> 625/52 cv. „Scott-Pauley“ b) Pappel „Scott-Pauley“ (= SP 127)

**III. Sektion Leuce**

a) 051075 b) 052075	D 500	a) <i>Populus x canescens</i> SM cv. „Schleswig 1“ b) Pappel „Schleswig 1“	Zulassung befristet bis 31. 12. 1975
a) 051076 b) 052076	D 501	a) <i>Populus x canescens</i> SM cv. „Prisdorf“ b) Pappel „Prisdorf“	Zulassung befristet bis 31. 12. 1975
a) 051077 b) 052077	D 502	a) <i>Populus x canescens</i> SM cv. „Rudolf Schmidts Graupappel“ b) Pappel „Rudolf Schmidts Graupappel“	Zulassung befristet bis 31. 12. 1975
a) 051078 b) 052078	D 503	a) <i>Populus C</i> cv. „Strübbel Marsch“ b) Pappel „Strübbel Marsch“	Zulassung befristet bis 31. 12. 1975
a) 051079 b) 052079	D 504	a) <i>Populus x canescens</i> SM cv. „Schylp Marsch“ b) Pappel „Schylp Marsch“	Zulassung befristet bis 31. 12. 1975
a) 051080 b) 052080	D 505	a) <i>Populus x canescens</i> SM cv. „Enniger“ b) Pappel „Enniger“	Zulassung befristet bis 31. 12. 1975

Registernummer a) HF Rheinland b) HF Westf.-Lippe	Sorten- bezeichnung für die Zulassung	Sortename a) botanischer Name b) Handelsname	Auflagen
a) 051081 b) 052081	D 506	a) <i>Populus x canescens SM</i> cv. „Tatenberg“ b) Pappel „Tatenberg“	Zulassung befristet bis 31. 12. 1975
a) 051082 b) 052082	D 507	a) <i>Populus x canescens SM</i> cv. „Ingolstadt 3a“ b) Pappel „Ingolstadt 3a“	Zulassung befristet bis 31. 12. 1975

– MBl. NW. 1974 S. 86.

**II.****Ministerpräsident****Verlust eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 1. 1974  
I B 3 – 1.2020

Der Dienstausweis Nr. 705 der Angestellten Frau Christine Sobottka, geboren am 21. Juli 1945, wohnhaft in Kaarst, Hassenweg 13, ausgestellt am 29. Mai 1972 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Mannesmannufer 1a, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1974 S. 89.

**Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung**

**Bekanntmachung Nr. 3  
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen  
in der Sozialversicherung im Jahre 1974**

Vom 7. 1. 1974

**I.**

**Muster für Merkblätter  
für die Wahlberechtigten**

Der Bundeswahlbeauftragte hat in seiner Bekanntmachung Nr. 6 vom 4. 12. 1973 auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 WO-Sozialvers. empfohlen, das nachfolgend wiedergegebene Muster für Merkblätter für die Wahlberechtigten allgemein zu verwenden. Es bestehen keine **Muster** Bedenken, wenn von den Mustern abgewichen wird, um den Namen des Versicherungsträgers in dem Merkblatt zu verwenden. Das gleiche gilt für Hinweise, die im Hinblick auf eine etwaige maschinelle Auswertung der Wahlunterlagen geboten erscheinen.

**Merkblatt  
für die Wahlen zur Selbstverwaltung  
in der Sozialversicherung**

Im Mai 1974 werden die Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung gewählt. Die Vertreterversammlungen fassen Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung hängt auch davon ab, wem Sie Ihre Stimme geben; beteiligen Sie sich daher an der Wahl!

Ihre Wahlberechtigung ergibt sich aus dem beiliegenden Wahlausweis. Ihre Stimme können Sie entweder

- a) brieflich oder
- b) persönlich in einem betrieblichen Wahlraum oder
- c) persönlich in einem öffentlichen Wahlraum eines Versicherungsträgers abgeben.

**a) Stimmabgabe durch Wahlbrief**

Wenn Sie von der Briefwahl Gebrauch machen möchten, dann beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite und senden den Wahlbrief möglichst sofort ab. Wahlbriefe, die nach dem 27. Mai 1974, 9.00 Uhr, bei dem Wahlausschuß eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

**b) Stimmabgabe in einem betrieblichen Wahlraum**

In fast allen größeren Betrieben werden Wahlräume eingerichtet, in denen in der Regel am Freitag vor dem Wahlsonntag während der betriebsüblichen Arbeitszeit gewählt werden kann.

Hierzu benötigen Sie Ihren Wahlausweis, Ihren Stimmzettel und den Stimmzettelumschlag.

**c) Stimmabgabe in einem öffentlichen Wahlraum**

Bei fast allen Geschäftsstellen von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten werden Wahlräume eingerichtet. Wo sich Wahlräume befinden und wann Sie am

Sonntag, dem 26. Mai 1974,

dort Ihre Stimme abgeben können, entnehmen Sie bitte den an den Anschlagsäulen oder in der Tagespresse erscheinenden Wahlbekanntmachungen der Versicherungsämter.

Auch bei der Wahl in einem öffentlichen Wahlraum benötigen Sie Ihren Wahlausweis, den Stimmzettel und den Stimmzettelumschlag.

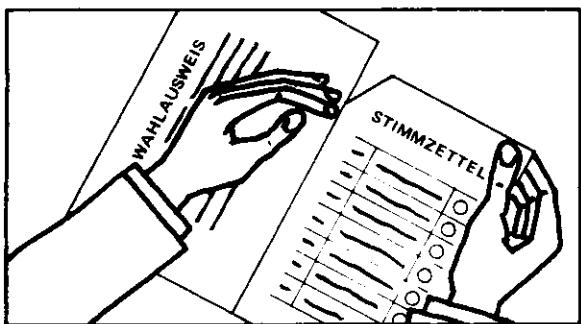
**Wichtig**

Sollten Sie auch von einem anderen Versicherungsträger Wahlunterlagen erhalten, sind Sie auch dort wahlberechtigt.

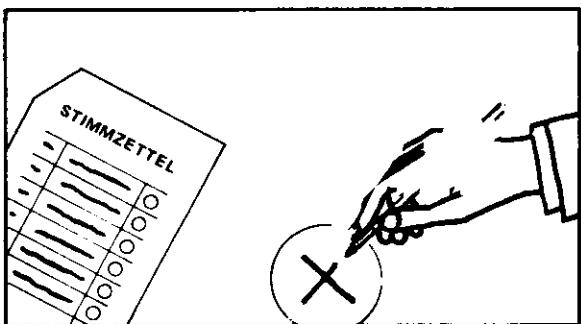
Auskünfte über die Wahlen erteilen die Wahlausschüsse und alle Geschäftsstellen der Versicherungsträger und die Versicherungsämter, deren Anschriften Sie bei den Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen erfahren.

Wahlausweis und Stimmzettel können nicht ersetzt werden. Bewahren Sie sie deshalb sorgfältig auf.

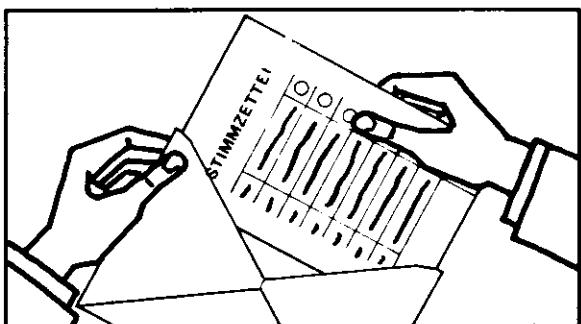
## WIE WÄHLE ICH BRIEFLICH?



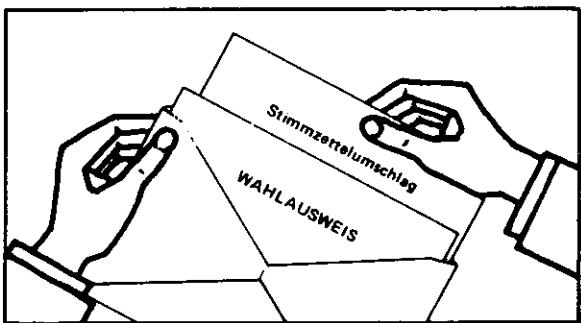
1. Stimmzettel vom Wahlausweis abtrennen



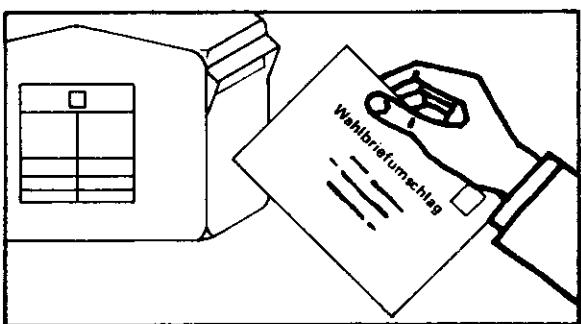
2. Stimmzettel ankreuzen



3. Stimmzettel in den Stimmzettel- umschlag legen und diesen verschließen



4. Stimmzettelumschlag und Wahlausweis in den hellroten Wahlbriefumschlag legen und diesen verschließen



5. Wahlbrief unfrankiert möglichst sofort in einen Postbriefkasten einwerfen

## II.

**Berichtigung des Verzeichnisses  
der Versicherungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Bekanntmachung Nr. 2 vom 26. 10. 1973  
– MBl. NW. 1973 S. 1761 –)**

Das Verzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. berichtigt:

1. Es wird eingefügt
  - unter a) Regierungsbezirk Arnsberg:  
Versicherungsamt der Stadt Siegen, 5900 Siegen
  - unter b) Regierungsbezirk Detmold:  
Versicherungsamt der Stadt Herford, 4900 Herford
2. Das Versicherungsamt des Kreises Heinsberg  
(unter d) Regierungsbezirk Köln) hat seinen Sitz in 5130 Geilenkirchen.

Der Landeswahlbeauftragte  
Broede

– MBl. NW. 1974 S. 89.

**Justizminister**

**Stellenausschreibung  
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
1 Stelle eines Richters am Finanzgericht  
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf  
dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1974 S. 92.

**Stellenausschreibung  
für die Verwaltungsgerichte Arnsberg  
und Aachen**

- Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht  
bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg,  
1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Ver-  
waltungsgericht Aachen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf  
dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den  
Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des  
Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des  
Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem  
Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land  
Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1974 S. 92.

**Hinweis  
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land  
Nordrhein-Westfalen**

Betreff: Einbanddecken zum Ministerialblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1973 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1973 Einbanddecken  
für 2 Bände vor zum Preis von 11,- DM zuzüglich Versand-  
kosten von 2,- DM =

13,- DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei  
Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Ver-  
sandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betra-  
ges bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1974 an den Verlag  
erbeten.

– MBl. NW. 1974 S. 92.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl.  
0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird  
dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines  
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100,  
vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt,  
gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August  
Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein  
Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM,  
Ausgabe B 22,- DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**